

Tanja Irg - umweltkonzept

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Tanja Irg – umweltkonzept
Schützenstraße 17– 88477 Schwendi /Kleinschafhausen

Stadtverwaltung Biberach
- Gebäudemanagement -
Zeppelinring 50

88400 Biberach

Diplom Biologin Tanja Irg
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

Datum: 20.05.2019

Artenschutzrechtliche Einschätzung: geplanter Abbruch Kolpingstr. 54 Stadt Biberach

Rechtliche Grundlage / Bundesnaturschutzgesetz

Gebäude weisen häufig hervorragende Strukturen auf, die als Quartiere für Fledermäuse dienen können. Hier können sich bedeutende Quartiervorkommen entwickeln, die bei Sanierungen und baulichen Veränderungen artenschutzrechtlich zu berücksichtigen sind.

Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt i.S.d. BNatSchG. Für diese Tiere gilt das Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot und der Lebensstättenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 BNatSchG.

Gebäudebrütende Vogelarten selbst und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz ganzjährig geschützt.

Vorhaben:

- **Abriss Kolpingstr. 54 Stadt Biberach inkl. Fällung von Gehölzen**

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Methode

Zur Überprüfung des Gebäudes wurde am 05.02.2019 eine Begehung hinsichtlich der Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln vorgenommen.

Die betreffenden Gebäudeteile wurden auf potentielle sowie tatsächlich vorhandene Quartiermöglichkeiten untersucht. Unübersichtliche Bereiche im Inneren der Gebäude sowie Spalten im Außenbereich wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet. Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden.

Zusätzlich wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Fledermauskot, Körperfettablagerungen, Uringeruch und Insektenreste an Fraßplätzen. Während der Wintermonate befinden sich Fledermäuse in frostsicheren Quartieren sodass bei der Begehung im Februar grundsätzlich lediglich Sekundärspuren der Tiere festgestellt werden konnten.

Da alle Gebäudeteile uneinsehbare Spalten an der Fassade aufwiesen wurde eine abendliche Ausflugskontrolle im Mai durchgeführt.

Dabei wurden am 17.05.2019 ab 20:30Uhr 2 Beobachter so um das Gebäude postiert, dass sich ausfliegende Tiere gegen den Himmel abheben. Zur akustischen Erfassung der Tiere wurde ein Ultraschalldetektor eingesetzt. Aufgenommene Rufe können mit Hilfe einer Spezialsoftware ausgewertet werden und zur Artbestimmung herangezogen werden.

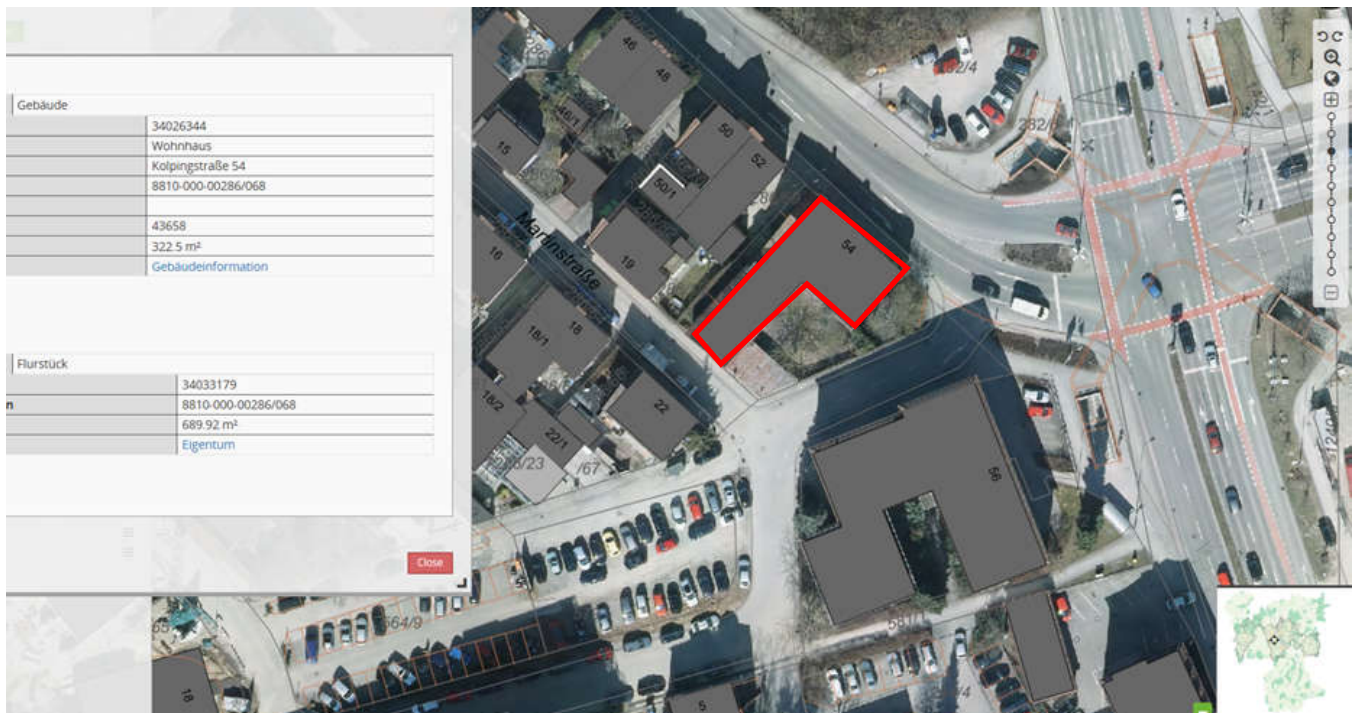


Abbildung 1: Lageplan Kolpingstraße, rot: Abrissgebäude

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Ergebnisse der Innenkontrolle am 05.02.2019 und Ausflugskontrolle am 17.05.2019

Dachböden: Die Dachräume wurden alle tagsüber besichtigt. Es wurden keine Spuren von Fledermäusen oder Vögeln entdeckt. In einem Teilbereich wurde viel Marderkot gefunden.



Abbildung 2: Dachstuhl Kolpingstr. 54



Abbildung 3: Marderkot im Dachboden am 05.02.2019

Tanja Irg - umweltkonzept

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Keller: Die Kellerräume sind von außen – für Tiere- nicht zugänglich. Es wurden keine Tiere festgestellt, ebenso keine Kotsuren o.ä..

Außenfassade: Am Gebäude befindet sich teilweise Efeubewuchs. In diesen Strukturen sind Brutvögel wie z.B. Amsel zum jetzigen Zeitpunkt nicht gänzlich auszuschließen.

Die Gehölze weisen keine Nester oder Höhlungen auf.

Ausflugskontrolle am 17.05.2019: Keine ausfliegenden Fledermäuse aus Spalten o.ä.



Abbildung 4: Gebäude bei Ausflugskontrolle aus Süden, Beobachter 1



Abbildung 5: Gebäude bei Ausflugskontrolle aus Norden, Beobachter 2

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

FAZIT:

Da brütende Singvögel an der Fassade im Sommerhalbjahr möglich sein könnten bzw. nicht gänzlich auszuschließen sind, wird empfohlen den Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutsaison durchzuführen. D.h. Abrissarbeiten sind vom 01. September bis 01. März. unbedenklich.

Bei Einhaltung der vorgegebenen Abrisszeit werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 ausgelöst. Ersatzmaßnahmen werden nicht benötigt.

Diplom Biologin

Tanja Irg

